



Tätigkeitsbericht der ElCom 2010



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Impressum

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 58 33 · Fax +41 31 322 02 22
info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch

Bilder Bundesamt für Energie (S. 1, 22),
Schweizer Luftwaffe (S. 7),
Alpiq (S. 15), Axpo (S. 17),
Swissgrid (S. 20),
Suisse Eole (S. 34)

Auflage 100

Erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache · 6/2011

Inhalt

Über die ElCom

5 Aufgaben

Versorgungssicherheit

7 Kennzahlen des Schweizer Stromnetzes

11 Investitionssicherheit

11 Versorgungsqualität

12 Mehrjahrespläne

13 Aufsicht über den Stromhandel

13 Berichterstattung über ausserordentliche Ereignisse

14 Zuteilung der Netzgebiete

Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid

15 Abgrenzung des Übertragungsnetzes vom Verteilnetz

16 Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid

Systemdienstleistungen

17 Allgemeine Systemdienstleistungen

18 Individuelle Systemdienstleistungen

19 Netzverstärkungen

19 SDL-Notkonzept

Zuordnung zu einer Netzebene

20 Zuordnung aufgrund technischer Kriterien

21 Zuordnung aufgrund der Kostenbeteiligung

Preise und Tarife

22 Marktsituation

24 Eintritt der Endverbraucher in den freien Markt

24 Grundsatzfragen

27 Übertragungsnetz

28 Verteilnetz

Internationales

30 Marktsituation

32 Engpassverfahren an den Schweizer Grenzen

32 Transitkostenentschädigung (ITC)

33 Drittes Liberalisierungspaket der EU

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

34 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Anhang

35 Organisation und Personelles

36 Geschäftsstatistik

36 Sitzungsstatistik

37 Veranstaltungen der ElCom

38 Publikationen

38 Finanzen

Über die ElCom



Aufgaben

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) hat die Aufgabe, den Schweizerischen Strommarkt zu überwachen und sicherzustellen, dass das Stromversorgungsgesetz (StromVG) eingehalten wird. Als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde begleitet die Kommission den Übergang der monopolistisch geprägten Elektrizitätsversorgung hin zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Dabei hat die ElCom unter anderem die Aufgabe, die Strompreise im Grundversorgungsbereich zu überwachen. Sie hat diese Funktion vom Preisüberwacher übernommen. Andererseits muss die ElCom sicherstellen, dass die Netzinfrastruktur weiterhin unterhalten und bei Bedarf ausgebaut wird, um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, besitzt die Kommission unter anderem umfassende Kompetenzen:

- » Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der festen Endverbraucher (Haushalte und andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh) sowie all jener Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten. Zudem überprüft sie alle Netznutzungsentgelte. Die Kommission kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder bei zu hohen Preisen Absenkungen verfügen. Sie ergreift die Initiative entweder aufgrund einer Beschwerde, aufgrund eines Gesuchs oder von Amtes wegen.
- » Sie vermittelt und entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem freien Zugang zum Stromnetz. Grossver-

braucher (mit Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh) können ab 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen. Kleinkonsumenten werden erst im Jahre 2014 Zugang zum Stromnetz erhalten, sofern diese volle Marktöffnung nicht per Referendum und anschliessender Volksabstimmung abgelehnt wird.

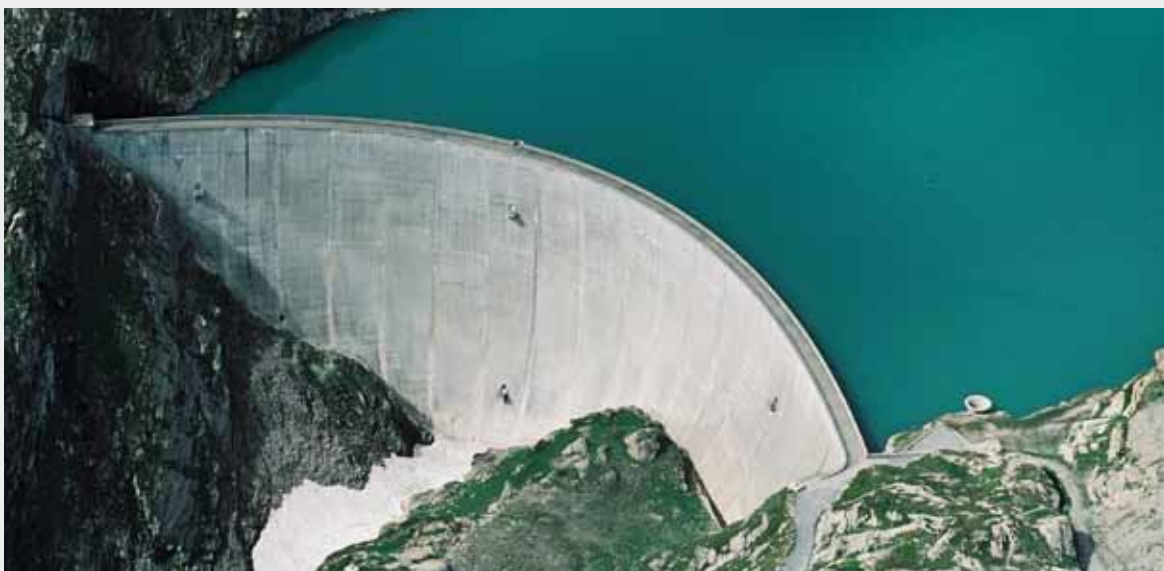
» Sie entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung, die seit dem 1. Januar 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird.

» Sie überwacht die Sicherheit der Stromversorgung und den Zustand der Stromnetze.

» Sie bestimmt die Verfahren für die Zuteilung von Netzkapazität bei Engpässen in grenzüberschreitenden Leitungen und koordiniert ihre Tätigkeit mit den europäischen Stromregulatoren.

» Sie stellt sicher, dass das Eigentum am Übertragungsnetz bis Ende 2012 an die nationale Netzgesellschaft, die Swissgrid AG, übertragen wird (Entflechtung).

Versorgungssicherheit



Kennzahlen des Schweizer Stromnetzes

Dank der Erhebung der Kostenrechnungsdaten bei allen Netzbetreibern konnte die ElCom im Berichtsjahr erstmals einen vollständigen Überblick über die wichtigsten Anlagen des Schweizer Elektrizitätsnetzes gewinnen. Die folgenden Tabellen und Abbildungen enthalten Angaben von 675 von

insgesamt 730 Netzbetreibern und schliessen die 85 grössten Netzbetreiber ein. Damit dürften die Werte auf den unteren Netzebenen etwas unterschätzt sein. Es handelt sich um die selbst deklarierten Werte der Netzbetreiber, die nur teilweise durch die ElCom plausibilisiert wurden.

Tabelle 1: Anlagen des Schweizer Elektrizitätsnetzes (Stand: 31.12.2009)

Anlagenklasse	Angaben	Masseinheit
Trasse Rohranlage HS (NE3), MS (NE5) und NS (NE7)	85798	km
Kabel (NE3)	1843	km
Kabel MS (NE5)	29629	km
Kabel NS (NE7)	78837	km
Kabel Hausanschlüsse (NE7)	37089	km
Leitungen (NE 1)	6750	Strang-km

Anlagenklasse	Angaben	Masseinheit
Freileitung (NE3)	7238	Strang-km
Freileitung MS (NE5)	13042	Strang-km
Freileitung NS (NE7)	12720	Strang-km
Unterwerk NE2, NE3, NE4 und NE5	1063	Anzahl
Transformator NE2	148	Anzahl
Schaltfeld NE2	158	Anzahl
Transformator NE3	80	Anzahl
Schaltfeld NE3	1911	Anzahl
Transformator NE4	1098	Anzahl
Schaltfeld NE4	1349	Anzahl
Transformator NE5	1524	Anzahl
Schaltfeld NE5	26377	Anzahl
Trafostation NE6	46419	Anzahl
Masttrafostation NE6	6515	Anzahl
Kabelverteilkabinen NS (NE7)	151328	Anzahl

Die deklarierten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten des Verteilnetzes (ohne Übertragungsnetz) betragen 33 Milliarden Franken, der Restwert 17 Milliarden Franken. Der Restwert des Übertragungsnetzes beläuft sich auf knapp 2 Milliarden Franken. Damit kann festgehalten werden, dass der gesamte Restwert des Schweizer Elektrizitätsnetzes 19 Milliarden Franken beträgt und das Netz zu rund der Hälfte abgeschrieben ist.

Abbildung 1 zeigt die deklarierten Restwerte nach Netzebenen. Enthalten sind nur die Anlagewerte der 85 grössten Netzbetreiber. Die restlichen Netzbetreiber betreiben in der Regel die unteren Netzebenen, so dass deren Restwerte von 3 Milliarden Franken hauptsächlich zu den Werten der Netzebenen 6 und 7 addiert werden müssten. Dann wird ersichtlich, dass alleine die Netzebenen 6 und 7 knapp die Hälfte zu den gesamten Anlagewerten beiträgt. Die ungeraden Netzebenen (Leitungen und Kabel) machen rund fünf Sechstel der Anlagewerte aus.

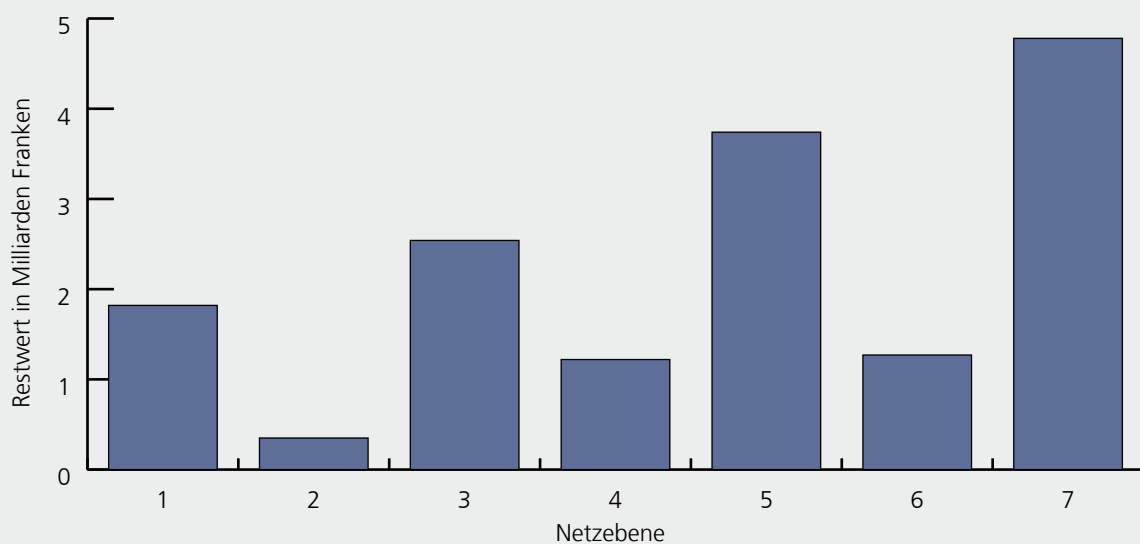


Abbildung 1: Anlagerestwerte nach Netzebene

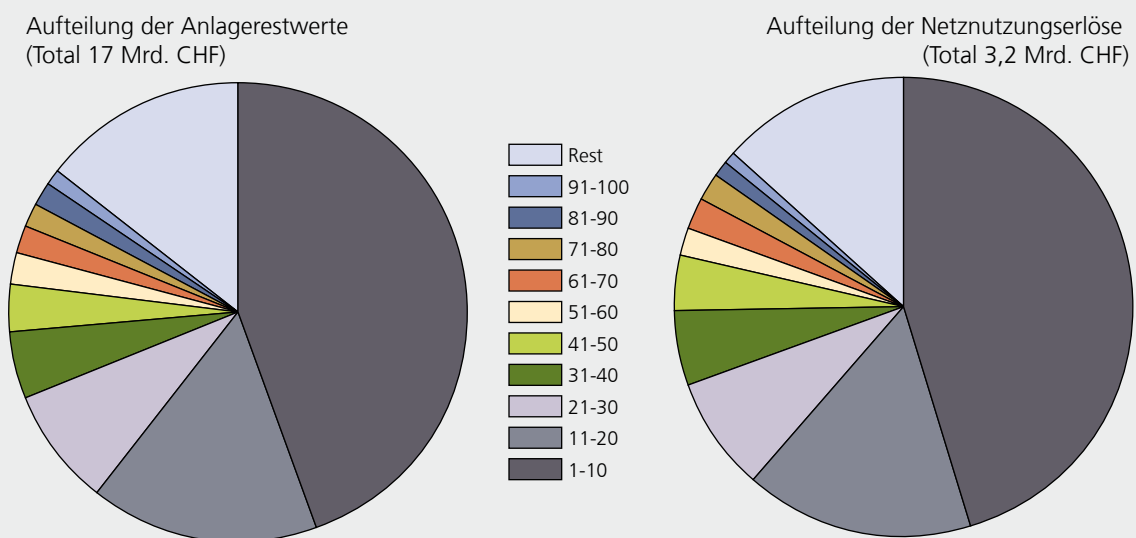


Abbildung 2: Anlagerestwerte und Netznutzungserlöse des Verteilnetzes nach Unternehmensgrösse

In Abbildung 2 sind die Anlagewerte von 17 Milliarden Franken sowie die Netznutzungserlöse von 3,2 Milliarden Franken des Verteilnetzes nach Grösse der Unternehmen dargestellt. Die grössten hundert Netzbetreiber sind in Zehnergruppen zusammengefasst, die restlichen gut 630 Netzbetreiber wurden in einer weiteren Kategorie erfasst. Die Grafik zeigt auf, dass die grössten 10 Netzbetreiber knapp die Hälfte und

Abbildung 3 zeigt die Bestandteile der Netzkosten. Diese bestehen zu je knapp der Hälfte aus den Betriebs- und Kapitalkosten. Dazu kommen noch direkte Steuern sowie Abgaben und Leistungen. Der hohe Anteil an Betriebskosten lässt sich teilweise durch die in einigen Unternehmen sehr hohen Aktivierungsgrenzen begründen. Die insgesamt vergleichsweise geringe Bedeutung der Steuern erklärt sich in erster Linie da-

Aufteilung der Anlagerestwerte
(Total 17 Mrd. CHF)

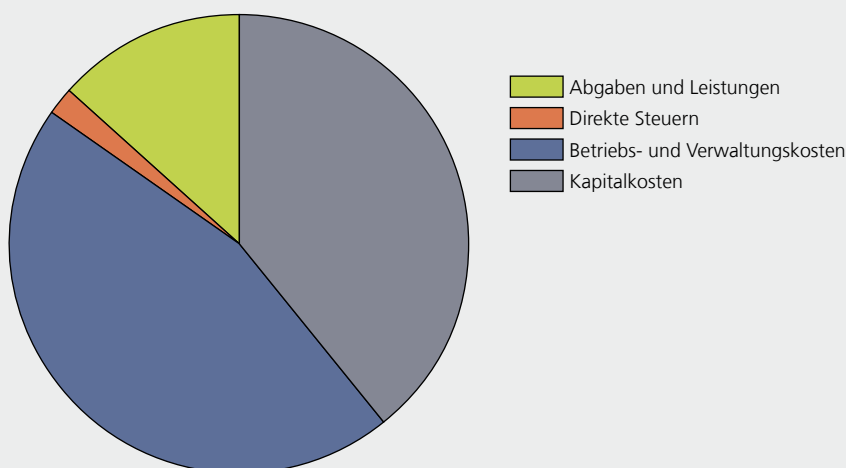


Abbildung 3: Zusammensetzung der Netzkosten

die grössten 40 Netzbetreiber drei Viertel aller deklarierten Anlagen besitzen und die entsprechenden Netznutzungserlöse erwirtschaften. Der Restwert des grössten Verteilnetzbetreibers ist rund 75 mal grösser als derjenige des hundert grössten Netzbetreibers und 25 000 mal grösser als derjenige des kleinsten Netzbetreibers.

durch, dass zwei Drittel der Netzbetreiber im Verteilnetz nicht steuerpflichtig sind. Bei den steuerpflichtigen Unternehmen machen die Steuern einen deutlich höheren Anteil aus.

Investitionssicherheit

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG sind nur die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes anrechenbar. Von verschiedenen Seiten wurde die ElCom angefragt, was denn ein effizientes Netz ausmache. Im Besonderen stellt sich diese Frage im Zusammenhang mit der Verkabelung von Leitungen, die im Hochspannungsbereich im Vergleich mit Freileitungen zu höheren Herstellkosten führt. Sind die Kosten einer Verkabelung anrechenbare Netzkosten, auch wenn es eine günstigere Alternativvariante gäbe? Gemäss einigen Netzbetreibern führt die Unsicherheit über diese und ähnliche Fragen dazu, dass Investitionen nur zurückhaltend getätigt werden. Im Rahmen eines Workshops hat die ElCom im Oktober drei Netzbetreiber eingeladen, ihre Anliegen zur Investitionssicherheit vs. Effizienz vorzubringen und zu diskutieren. In der Folge wurde im Rahmen des ElCom-Forums folgende Position kommuniziert:

1. Der Netzbetreiber entscheidet über die Investitionen und trägt dafür die unternehmerische Verantwortung. Die nachträgliche Überprüfung von Investitionsentscheiden durch die ElCom im Rahmen einer Tarifprüfung erfolgt aufgrund der zum Investitionszeitpunkt ermittelbaren Informationen. Dies bedeutet, dass keine nachträgliche «Bestrafung» wegen nicht absehbarer Entwicklungen stattfindet. Es ist aber an den Netzbetreibern, systemati-

sche und objektive Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten und für den späteren Nachvollzug zu dokumentieren.

2. Investitionsprojekte, welche auf den rechtskräftigen Entscheidungen der zuständigen Bundesbehörden (Bundesrat, Bundesgericht) basieren, werden von der ElCom nicht in Frage gestellt. Beispiele: strategisches Übertragungsnetz, Verkabelungsprojekte.
3. Auch grundsätzlich anrechenbare Investitionen sind stets nach den Grundsätzen der Effizienz und Sparsamkeit zu erstellen.

Versorgungsqualität

Alle Netzbetreiber haben der ElCom jährlich die international üblichen Kennzahlen zur Versorgungssicherheit einzureichen (Art. 6 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung; StromVV). Aus Gründen der Vergleichbarkeit berechnet die ElCom die Kennzahlen selber und benötigt deshalb von den Netzbetreibern die Rohdaten ihrer Unterbrechungen. Im Jahr 2009 wurden alle Netzbetreiber mit einem Jahresenergieumsatz grösser 200 GWh (46 Netzbetreiber) verpflichtet, die Unterbrüche in ihrem Versorgungsgebiet zu erfassen und der ElCom anzugeben. Auf Basis dieser Daten hat die ElCom die Kennzahlen der Netzbetreiber berechnet. Die

durchschnittliche Dauer der Versorgungsunterbrechungen eines durchschnittlichen Endverbrauchers im Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers während der Erfassungsperiode (SAIDI-Kennzahl) drückt die Endkundenbetroffenheit am besten aus und beträgt im Jahr 2009 im Durchschnitt 18 Minuten. Diese Zahl stellt im internationalen Vergleich einen guten Wert dar. Die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit der berechneten Kennzahlen stehen jedoch unmittelbar mit der Qualität der Erfassung in Zusammenhang. Die Erfassung beruht auf Selbstdeklarationen der Netzbetreiber. Die Auswertung der Versorgungsunterbrechungen 2009 hat gezeigt, dass die Erfassung bezüglich Vollständigkeit, Einheitlichkeit und Detaillierungsgrad noch verbessert werden kann.

Im Jahr 2010 wurde der Kreis der betroffenen Endverbraucher gegenüber dem Vorjahr ausgedehnt: Neu wurden die grössten 85 Netzbetreiber verpflichtet, der ElCom die Versorgungsunterbrüche zu melden.

Mehrjahrespläne

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Leitungsprojekte in der Schweiz teilweise massiven Widerstand aus der Bevölkerung und der Politik erfahren. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die ElCom bei

der Planung und Realisierung der Projekte stark eingebunden ist, um eine allfälligen Gefährdung der Versorgungssicherheit erkennen und abwenden zu können. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 StromVG haben die Netzbetreiber Mehrjahrespläne über den Ausbau der Netzinfrastruktur zu erstellen. Die nationale Netzgesellschaft ist für die Planung des gesamten Übertragungsnetzes verantwortlich (Art. 20 Abs. 2 Bst. a StromVG). Damit soll sichergestellt werden, dass das Netz kontinuierlich unterhalten und ausgebaut wird, um einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb jederzeit zu gewährleisten. Im Berichtsjahr verzichtete die ElCom darauf, die obigen Informationen explizit einzufordern und beschränkte sich auf die Prüfung der Ausbauplanung des Übertragungsnetzes. Swissgrid hat die Mehrjahresplanung von 2009, in welcher ein Zeithorizont bis 2020 betrachtet wurde und 52 Projekte enthalten waren, im Berichtsjahr weiterentwickelt. Der Planungshorizont blieb gleich, die Planung jedoch wurde weiter verfeinert. Dazu hat Swissgrid Projekte, welche gegenseitig voneinander abhängig sind und zum Teil nur gemeinsam einen Nutzen bewirken, in Ausbauprogramme gegliedert. Einzelprojekte wurden in die Kategorien «Versorgung», «Europäischer Verbund» und «Kraftwerksanschluss» aufgeteilt, zusätzlich wurden Erneuerungs-

projekte aufgeführt und den Kategorien «Leitungen», «Unterwerke» und «Transformatoren» zugeordnet. Zu sämtlichen Projekten wurde eine Kostenschätzung erstellt und ein Inbetriebsetzungsdatum aufgrund von Erfahrungswerten bestimmt.

Aufsicht über den Stromhandel

Die ElCom hat im März 2010 in Koordination mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Marktbeobachtung zur Frage von möglichen Risiken im Energiehandel eingeleitet. In den letzten Jahren nahm die Bedeutung des Handels mit Energie zu. Dabei entwickelte sich auch der Handel mit Energiederivaten. Die gemeinsame Marktbeobachtung der drei Bundesbehörden soll eine Einschätzung von Risiken aus den Energiehandelsaktivitäten erlauben. Aus Sicht der ElCom stehen mögliche Risiken für die Versorgungssicherheit im Vordergrund, beispielsweise im Falle einer Illiquidität eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Zudem soll abgeklärt werden, ob beim Energiehandel problematische Lücken in der Aufsicht bestehen. Im Frühling 2010 wurden alle im Stromhandel tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen befragt. Bei den grösseren Handelsunternehmen wurden im Herbst

2010 zusätzliche, vertiefere Abklärungen vorgenommen. Erste Ergebnisse aus dieser Marktbeobachtung werden nach der Auswertung der eingegangenen Unterlagen im Verlaufe des Jahres 2011 erfolgen.

Berichterstattung über ausserordentliche Ereignisse

Die Netzbetreiber orientieren gemäss Artikel 8 Absatz 3 StromVG die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse. Im Berichtsjahr verzichtete die ElCom darauf, die obigen Informationen von allen Netzbetreibern einzufordern und konzentrierte sich auf die Ereignisse im Übertragungsnetz. Swissgrid orientiert die ElCom monatlich mit einem Bericht, in welchem verschiedene Kenngrössen des Übertragungsnetzes (z.B. vertikale Netzlast, Netzeinspeisung, Austausch mit dem Ausland, Netzverluste und (n-1)-Belastungen) aufgeführt sind.

Die ElCom diskutiert die Monatsberichte regelmässig mit Swissgrid, um allfällige Verbesserungsmassnahmen herbeiführen zu können. Ausserdem wird der Inhalt der Monatsberichte gemeinsam kontinuierlich verbessert.

Zuteilung der Netzgebiete

Die ElCom ist für ihre Tätigkeit darauf angewiesen, den in einem Gebiet zuständigen Netzbetreiber zu kennen, beispielsweise bei Fragen der Anschlusspflicht, der Kostensolidarität oder bei Fragen im Rahmen von Arealnetzen. Nach Artikel 5 Absatz 1 StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Bezeichnung der Netzgebiete hat eindeutig zu erfolgen und hat das ganze Versorgungsgebiet zu umfassen. Jeder Parzelle muss einem Netzbetreiber zugewiesen werden. Es dürfen keine verwaisten Gebiete bestehen oder Gebiete, in denen mehrere Netzbetreiber zuständig sind.

Die ElCom hat sich über den aktuellen Stand dieses Zuteilungsprozesses bei den Kantonen informiert. Ende des Jahres 2010 hatten ungefähr die Hälfte der Kantone ihre Netzgebiete bezeichnet. Diverse Kantone stehen kurz vor dem Abschluss dieses Zuteilungsprozesses. In ein paar Kantonen wird dieser Prozess hingegen noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Allgemeinen konnten die Netzgebiete problemlos entsprechend dem Status quo bezeichnet werden. Probleme entstanden hingegen, wenn die Anschlusspflicht in einem bis anhin verwaisten

Gebiet zu bestimmen war, beispielsweise im Hinblick auf den Anschluss einer zukünftigen Windanlage.

Abgrenzung und Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid



Abgrenzung des Übertragungsnetzes vom Verteilnetz

Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis spätestens Ende 2012 das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft Swissgrid überführen. Die bisherigen Eigentümer des Übertragungsnetzes und Swissgrid haben sich bis Mitte 2010 nicht einigen können, welche Leitungen und erforderlichen Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und welche nicht. Aus diesem Grund haben Swissgrid sowie die NOK Grid AG je ein Feststellungsbegehren bei der ElCom eingereicht. Die ElCom hat daraufhin

ein Verfahren mit mehr als dreissig beteiligten Parteien eröffnet und die Thematik an mehreren Sitzungen sowie an einem Workshop eingehend diskutiert. Mit Verfügung vom 11. November 2010 hat die ElCom die Abgrenzungskriterien festgelegt und damit das umfangreiche Verfahren in knapp fünf Monaten zum Abschluss gebracht.

Nach Ansicht der ElCom gehören zum Übertragungsnetz grundsätzlich das gesamte vermaschte Netz auf der Spannungsebene 220/380 kV. Dazu kommen die T-Anschlüsse, die Schaltfelder, bestimmte grenzüberschreitende Leitungen sowie gemeinsam

mit anderen Netzebenen genutzte Anlagen, die mehrheitlich im Zusammenhang mit dem Übertragungsnetz genutzt werden und ohne die das Übertragungsnetz nicht sicher oder nicht effizient betrieben werden kann. Nicht zum Übertragungsnetz gehören Stichleitungen, die nur mit einem Anschlusspunkt des vermaschten Übertragungsnetzes verbunden sind.

Gegen die Verfügung der ElCom haben einige Verfahrensbeteiligte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Aus diesem Grund ist der Entscheid noch nicht rechtskräftig. Die grundsätzliche Zuteilung des 220/380 kV-Netzes zum Übertragungsnetz wurde aber nicht bestritten.

Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid

Für die Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid werden den heutigen Netzeigentümern Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen (Art. 33 Abs. 4 StromVG). Kommen die Eigentümer

des Übertragungsnetzes ihrer Verpflichtung nicht nach, erlässt die ElCom auf Antrag der nationalen Netzgesellschaft oder von Amtes wegen die erforderlichen Verfügungen (Art. 33 Abs. 5 StromVG). Ebenso kann die ElCom im Streitfall oder bei Stillstand des Projekts mittels Verfügung eingreifen.

Die Transaktion des Übertragungsnetzes auf die nationale Netzgesellschaft ist primär Aufgabe von Swissgrid sowie der heutigen Eigentümer des Übertragungsnetzes. Unter der Leitung von Swissgrid wurde dazu das Projekt «GO!» lanciert. Im August 2010 haben Swissgrid und die Eigentümer des Übertragungsnetzes eine Absichtserklärung unterzeichnet. Im November 2010 konnte eine Due Diligence mit sechs Unternehmen gestartet werden.

Im Berichtsjahr hat die ElCom das Projekt «GO!» eng begleitet. Zudem wurden alle wesentlichen Unterlagen eingefordert und regelmässige Sitzungen mit dem Projektteam «GO!» abgehalten. Die ElCom stellt sicher, dass die Transaktion nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wird. Insbesondere soll auch die mittel- und langfristige Finanzierung von Swissgrid sichergestellt werden. Diese ist in Bezug auf die anstehenden Investitionen ins Übertragungsnetz und die Versorgungssicherheit für die ElCom von entscheidender Bedeutung.

Systemdienstleistungen



Die Systemdienstleistungen sind für den sicheren Betrieb der Elektrizitätsnetze notwendige Hilfsdienste. Die ElCom hat die Tarife für Systemdienstleistungen im Rahmen der Überprüfung der Tarife des Übertragungsnetzes untersucht.

Allgemeine Systemdienstleistungen

Da in einem Elektrizitätsnetz zu jedem Zeitpunkt gleich viel Strom ein- wie ausgespeist werden muss, werden in der Regelzone Schweiz Kraftwerkskapazitäten im Umfang von rund 900 MW in Reserve gehalten, um Verbrauchs- und Produktionsschwankungen auszugleichen. Diese Leistungsvorhaltung bildet mit 80 bis 90 Prozent der Kosten den Hauptbestandteil der allgemeinen Systemdienstleistungen. Die in Reserve zu hal-

tenden Kraftwerkskapazitäten werden von Swissgrid im Rahmen von Ausschreibungen beschafft.

Die ElCom hat im Rahmen der Überprüfung der Tarife 2011 die Berechnung der Kosten für allgemeine Systemdienstleistungen überprüft und in diversen Punkten Anpassungen vorgenommen. Einerseits sind Teile der Kosten für Leistungsvorhaltung, die eindeutig den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt zugeordnet werden können, den entsprechenden Bilanzgruppen in Rechnung zu stellen. Aufgrund der Reduktion der Vorhalteleistung bei Revisionen der genannten Kraftwerke ist es nachgewiesen, dass die Vorhaltung der entsprechenden Kapazitäten eindeutig durch diese Kraftwerke verursacht wird. Damit sind diese Kosten gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b StromVV individuell in Rechnung zu stellen und dürfen nicht den allgemeinen System-

dienstleistungen gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a StromVV angerechnet werden. Ähnlich verhält es sich mit den Kosten für das Fahrplanmanagement: gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b StromVV sind diese Kosten verursachergerecht den Bilanzgruppen in Rechnung zu stellen. In der Verfügung der ElCom wurde Swissgrid daher verpflichtet, die Kosten des Fahrplanmanagements den Bilanzgruppen anzulasten und für die Tarife 2012 eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Individuelle Systemdienstleistungen

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a StromVV sind die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten sowie die Kosten für die Lieferung von Blindenergie individuell denjenigen direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Netzbetreibern und Endverbrauchern in Rechnung zu stellen, die sie verursacht haben.

Tarif Kompensation Wirkverluste

Beim Ausgleich von Wirkverlusten wird durch Swissgrid zusätzlich Strom ins Netz eingespeist, um die beim Stromtransport auftretenden Verluste zu kompensieren. Dieser Strom wird durch Swissgrid über Ausschreibungen beschafft. Im Rahmen ihrer im März 2010 erlassenen Verfügung zu den Tarifen 2010 hat die ElCom den Tarif für Wirkverluste erstmals eingehend unter-

sucht und eine Absenkung von 0,3 auf 0,15 Rp./kWh vorgenommen. Die ElCom kam in ihrer Untersuchung zum Schluss, dass die von Swissgrid vorgebrachte Berechnung der zu erwartenden Kosten in diversen Punkten erheblich angepasst werden muss, woraus die Tarifsenkung resultierte. Für die Tarife 2011 hat Swissgrid dann einen Tarif von 0,15 Rp./kWh veröffentlicht. Aufgrund einer summarischen Prüfung kam die ElCom zum Schluss, dass keine weitere Anpassung notwendig ist.

Tarife Bezug Blindenergie

Blindenergie ist der Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie (Wirkenergie) umgewandelt wird, sondern dem Aufbau elektromagnetischer Felder dient. Sie wird in Kilovarstunden (kvarh) gemessen. Swissgrid beschafft die Blindenergie bei den am Übertragungsnetz angeschlossenen Kraftwerken und entschädigt diese dafür. Im Rahmen der Überprüfung der Tarife 2010 hat die ElCom diese Vergütung untersucht und dabei eine Absenkung von 0,35 auf 0,3 Rp./kvarh vorgenommen. Dies führte zu einer entsprechenden Senkung der Beschaffungskosten für Blindenergie. Zu einem Teil werden die Kosten der Blindenergie über einen Tarif für den Bezug von Blindenergie aus dem Übertragungsnetz gedeckt. Weil aber nur bei einem Teil des Blindenergiebezuges die Verursachergerechtigkeit klar gegeben ist, werden die restlichen Kosten den allgemeinen Systemdienstleistungen angelastet. Im Rahmen der

Überprüfung der Tarife 2011 hat die ElCom eine Anpassung bei der Aufteilung der Kosten vorgenommen, da bei der von Swissgrid vorgesehenen Variante die Verursachergerechtigkeit nicht gegeben war. Dies führte zu einer Absenkung des Tarifes für den Bezug von Blindenergie von 3,0 auf 0,61 Rp./kvarh.

Netzverstärkungen

Gemäss Artikel 22 Absatz 3 StromVV sind Netzverstärkungen, welche durch Einspeisungen von Erzeugern von Energie nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes notwendig werden, Teil der Systemdienstleistungen. Eine Vergütung für notwendige Netzverstärkungen bedarf einer Bewilligung der ElCom (Art. 22 Abs. 4 StromVV). Die ElCom hat im Jahr 2010 die Behandlung der ersten vier Gesuche um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen abgeschlossen und eine entsprechende Auszahlung an die Netzbetreiber verfügt. Insgesamt sind Vergütungen im Umfang von rund 320 000 Franken gewährt worden. In zwei Fällen ist nicht die beantragte Vergütung gewährt worden, da es sich bei der

ausgeführten Variante nicht um die günstigste mögliche Variante handelt. Entsprechend hat die ElCom die Vergütung auf die Kosten der günstigsten Variante gekürzt.

SDL-Notkonzept

Das SDL-Notkonzept von Swissgrid regelt das Vorgehen, falls im ordentlichen Ausschreibungsverfahren nicht genügend Regelleistung beschafft werden kann. Im März 2010 musste das Notkonzept erstmals angewendet werden: Mehrere SDL-Anbieter von Swissgrid wurden dabei zur Vorhaltung von Regelleistung zwangsverpflichtet, weil in einer Ausschreibung nicht die nötige Menge an Regelleistung angeboten wurde. Mehrere SDL-Anbieter erhoben daraufhin bei der ElCom Beschwerde und beanstundeten sowohl die aktuelle Version des SDL-Notkonzeptes wie auch dessen konkrete Anwendung. Daneben beantragten sie den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Die Gesuche um Erlass vorsorglicher Massnahmen wurden abgewiesen. Das Verfahren in der Hauptsache ist noch bei der ElCom hängig, wurde aber auf Wunsch der Parteien sistiert.

Zuordnung zu einer Netzebene



Die ElCom ist zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält verschiedene Vorgaben zur Berechnung des Netznutzungsentgeltes sowie der Zuordnung von Endverbrauchern und Netzbetreibern zu einer Netzebene (Art. 5 Abs. 5 und Art. 14 f. StromVG; Art. 3 StromVV).

Zuordnung aufgrund technischer Kriterien

In einer vor die ElCom getragenen Streitsache waren sich ein kommunales Elektrizitätswerk und ein regionales Versorgungsunternehmen nicht einig, auf welcher Netzebene der Anschluss der Gemeinde zuzuordnen

war. Grundsätzlich sind für die Zuordnung die Hauptanschlüsse relevant, wobei auch Notverbindungen zu berücksichtigen sind. Da die Notverbindung primär dem Gemeindewerk diene, war dieses im Sinne der Verursachergerechtigkeit auch verpflichtet, dafür Kosten der Netzebene 5 zu tragen. Die ElCom stellte mit Verfügung vom 11. Februar 2010 fest, dass das Gemeindewerk auch Kosten für die Netzebene 5 tragen muss. Gegen diese Verfügung wurde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben.

In einer zweiten Verfügung zum Thema nahm die ElCom am 11. November 2010 gestützt auf ihre bisherige Praxis eine weitere Netzebenen-zuordnung vor. In Ergänzung ihrer Verfügungen vom 14. Mai 2009 und 11. Februar 2010 hielt die ElCom fest, dass die bisher festgelegten Kriterien für die

Zuordnung zu einer Netzebene nicht nur für Netzbetreiber, sondern auch für Endverbraucher Gültigkeit haben.

In einer dritten Verfügung stellte die ElCom am 9. Dezember 2010 fest, dass ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht verpflichtet ist, den Wechsel eines Anschlusses an eine höhere Netzebene zuzulassen. In einem Einkaufszentrum plante eine Ladenkette, einen stillgelegten Transformator wieder in Betrieb zu nehmen, um sich an eine hierarchisch höhere Netzebene anzuschliessen. Der beabsichtigte Netzebenenwechsel war ökonomisch motiviert und zielte offensichtlich darauf ab, kein Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7 zu entrichten. Mangels zureichender Gründe bestand keine stromversorgungsrechtliche Verpflichtung des Netzbetreibers, den Anschluss an eine höhere Netzebene zuzulassen.

Zuordnung aufgrund der Kostenbeteiligung

In einer weiteren Verfügung vom 11. November 2010 ging es um das Verhältnis zweier Verteilnetzbetreiber zueinander. Umstritten war die Frage der Zuordnung von Transformatorenstationen zu einer Netzebene. Der nachgelagerte Netzbetreiber hatte Investitionsbeiträge an die strittigen Transformatorenstationen geleistet und wollte

deshalb kein Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 6 und 7 entrichten.

Die ElCom unterschied zwischen neu erschlossenen und sanierten Transformatorenstationen. Die Neuerschliessungen waren grösstenteils vom nachgelagerten Netzbetreiber finanziert worden. Sein Anteil war zudem wesentlich höher als der durchschnittliche Anteil anderer nachgelagerter Netzbetreiber. Da nach der Stromversorgungsgesetzgebung demjenigen Netzbetreiber anrechenbare Netzkosten entstehen, welcher für den Aufbau und Unterhalt einer bestimmten Netzebene aufkommt, verfügte die ElCom einen Mittelspannungstarif (Anschluss an die Netzebene 5) und bestätigte damit ihre Rechtsprechung. Die Verfügung ist noch nicht rechtskräftig, da sie vom vorgelagerten Netzbetreiber ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen wurde.

Preise und Tarife



Marktsituation

In der ersten Stufe der Marktöffnung haben nur Grossverbraucher mit einem Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ein Wahlrecht zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt. Diese konsumieren rund

die Hälfte der in der Schweiz insgesamt verbrauchten rund 58 TWh. Es stellt sich die Frage, wieviele Endverbraucher tatsächlich im freien Markt sind. Abbildung 4 zeigt, dass das Wahlrecht in den ersten beiden Jahren nach der Marktöffnung kaum genutzt wurde. Lediglich 4 Prozent der Energie wird im freien Markt geliefert.

Welche Dominanz haben die grössten Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz? Abbildung 5 zeigt, dass die grössten 10 Netzbetreiber knapp die Hälfte der gesamten Strommenge liefern. Betrachtet man die 40 grössten Netzbetreiber sind es drei Viertel der gesamten Strommenge.

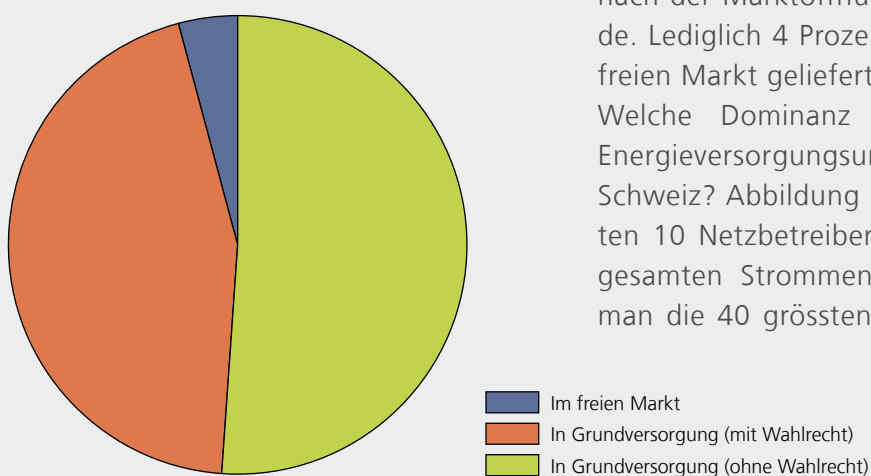


Abbildung 4: Gelieferte Energie nach Endverbraucher-Kategorie

Aufteilung der gelieferten Energie
(Total ca. 58 TWh)

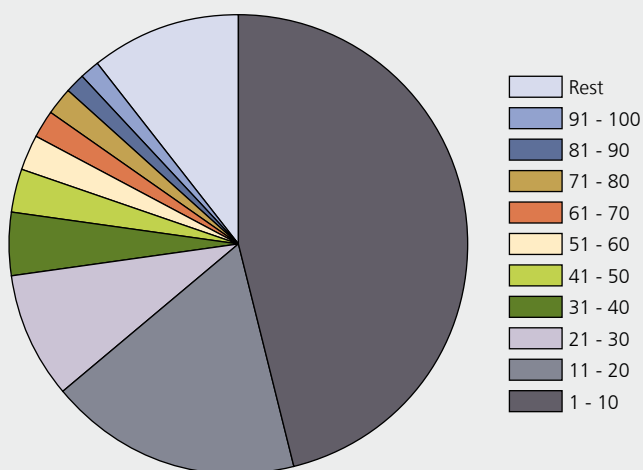


Abbildung 5: Energielieferung nach Grösse des Endverteilers

desabgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gesondert auszuweisen. Abbildung 6 zeigt, dass die Preiserhöhung der letzten drei Jahre für die Haushaltskunden (am Beispiel der Kategorie H4) nahezu ausschliesslich durch Preissteigerungen für die Energie (im Durchschnitt von 8,4 auf 9,0 Rp. pro kWh) hervorgerufen wurden. Demgegenüber blieben für die Haushalte die Netzpreise, die Abgaben und Leistungen sowie die KEV-Abgabe (weitgehend) unverändert. Abbildung 6 zeigt ferner auf, dass der Gesamtpreis vor allem durch die Preise für das Netz und die Energie von durchschnittlich je 8 bis 10 Rp./kWh beeinflusst wird, während die Abgaben und Leistungen wie auch die KEV-Abgabe mit durchschnittlich 0,9 und 0,45 Rp./kWh zusammen weniger als 10 Prozent ausmachen.

Wie ist der Strompreis zusammengesetzt? Welche Komponenten haben zu den Preiserhöhungen der letzten Jahre beigetragen? Mit der Einführung des StromVG wurden die Netzbetreiber verpflichtet, die vier Tarifbestandteile Netznutzung, Energie, Abgaben und Leistungen sowie die Bun-

lem durch die Preise für das Netz und die Energie von durchschnittlich je 8 bis 10 Rp./kWh beeinflusst wird, während die Abgaben und Leistungen wie auch die KEV-Abgabe mit durchschnittlich 0,9 und 0,45 Rp./kWh zusammen weniger als 10 Prozent ausmachen.

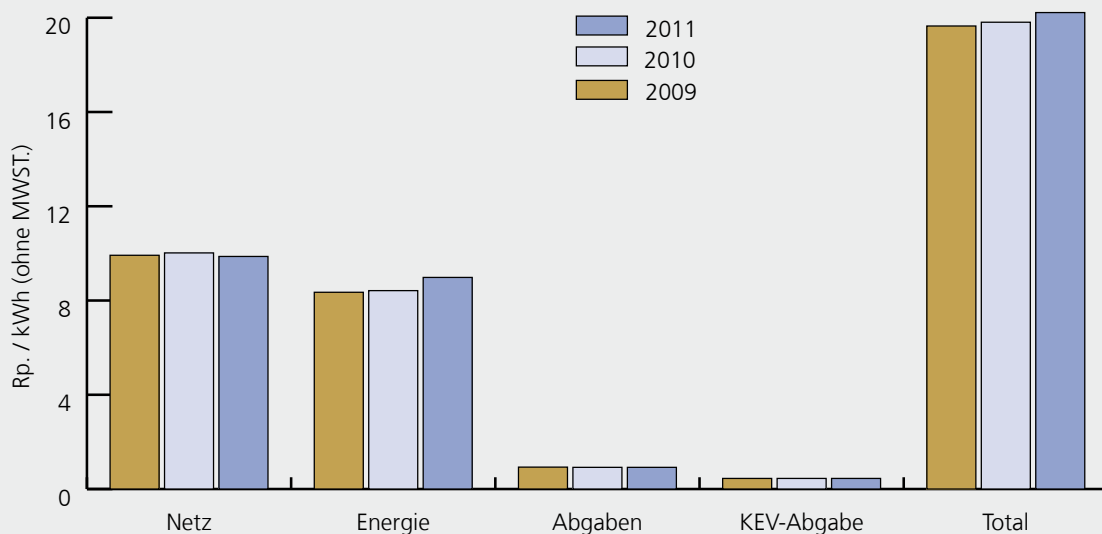


Abbildung 6: Kostenbestandteile des Endverbraucherpreises für Haushalte der Kategorie H4

Eintritt der Endverbraucher in den freien Markt

In einer Verfügung vom 9. Dezember 2010 hatte die ElCom über die Frage zu entscheiden, ob eine grosse Endverbraucherin, welche seit über 30 Jahren auf der Basis eines individuellen Vertrages mit Strom beliefert wird, sich in der Grundversorgung oder im Markt befindet. Eine Durchleitung hatte in der gesamten Zeit nie stattgefunden. Die Endverbraucherin hatte auch nicht aktiv von Marktmechanismen zu profitieren versucht. Damit hat sie nach Ansicht der ElCom von ihrem Wahlrecht noch nicht Gebrauch gemacht und ist als Endverbraucherin in der Grundversorgung nach Artikel 6 Absatz 1 StromVG zu qualifizieren. Die ElCom hält fest, dass so genannte tarifvertretende Verträge dazu dienen können, die Gesamtbelastung des Netzes zu reduzieren und einen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Die Verfügung ist nicht rechtskräftig; es wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Die ElCom hatte in einer thematisch ähnlichen Verfügung vom 25. Juni 2009 in einem Verfahren zwischen Stahl Gerlafingen AG und AEK Energie AG gegenteilig entschieden, dass sich die Stahl Gerlafingen bereits im freien Markt befinde und deshalb nicht in die Grundversorgung zurückwechseln könne. Das Bundesverwaltungsgericht hob aber mit seinem Urteil vom 19. August

2010 die Verfügung der ElCom auf. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hätte dazu geführt, dass Stahl Gerlafingen von den zurzeit günstigeren Tarifen der Grundversorgung profitieren könnte. Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erhob das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Beschwerde an das Bundesgericht in Lausanne.

Grundsatzfragen

Umgang mit Deckungsdifferenzen

Der Energieverbrauch und damit der Absatz der Verteilnetzbetreiber hängt von diversen Faktoren wie z.B. der Temperatur (Heizung und Klimageräte) oder der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Sie kann deswegen von den Netzbetreibern nicht exakt vorausgesagt werden. Aufgrund der Prognosefehler ergeben sich zum Teil erhebliche Über- oder Unterdeckungen von bis zu 20 Prozent bei den Netztarifen. Diese Deckungsdifferenzen sind in den Folgejahren zu kompensieren. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen hat die ElCom eine Weisung erlassen.

Sachgerechte Preisindices

Abschreibungen und Zinsen auf den Anlagerestwerten bilden einen wesentlichen Teil der Netzkosten. Die Anlagerestwerte werden durch nutzungsgerechte Abschreibungen der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelt. Sind diese nicht

mehr vorhanden (z.B. weil die Unterlagen im Verlaufe der Zeit verloren gingen), erlaubt Artikel 13 Absatz 4 StromVV ausnahmsweise die synthetische Bewertungsmethode. Damit dürfen die Anlagewerte aufgrund der heutigen Wiederbeschaffungswerte mit sachgerechten Indices auf den Anschaffungszeitpunkt zurückgerechnet werden. Sachgerechte Indices fehlten aber bislang. In Zusammenarbeit mit der Strombranche, dem VSE und dem Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) hat die ElCom Indices für die meisten wesentlichen Anlageklassen in diesem Jahr erarbeitet und eine Weisung erlassen.

Glasfasernetze

Zahlreiche Netzbetreiber haben den Aufbau eines Kommunikations-Glasfasernetzes bis zu den Endkunden (Fiber to the home; FTTH) in den Schächten ihres Elektrizitätsnetzes angekündigt. Aus Kostengründen ist es zwar sinnvoll, Synergien zu nutzen und Glasfasern in den bestehenden Trassen des Elektrizitätsnetzes zu verlegen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die dem Wettbewerb unterliegenden Glasfasernetze nicht einen angemessenen Anteil an die Kosten der Trassen leisten und somit durch das monopolistische Elektrizitätsnetz quersubventioniert werden, was unzulässig ist.

Aus diesem Grund hat die ElCom 30 Netzbetreiber, welche ein Glasfasernetz planen oder betreiben, über die Aufteilung der Kosten zwischen Glasfaser- und Elektrizitätsnetz befragt. Dabei hat es sich gezeigt,

dass die Netzbetreiber sich der Problematik bewusst sind und mit einer Schlüsselung der Kosten oder einer Entschädigung des Elektrizitäts- durch das Glasfasernetz eine Quersubvention verhindern wollen. Die ElCom hat beschlossen, im Rahmen der Tarifüberprüfungsverfahren zu überwachen, dass keine Quersubventionierung zwischen dem Elektrizitäts- und dem Telekommunikationsbereich stattfindet.

Messwesen

Im Berichtsjahr ist bei der ElCom eine Anzeige gegen mehrere Verteilnetzbetreiber wegen Marktverhinderung infolge überhöhter Messkosten und erschwertem Zugang zu Messdaten eingegangen. Zu hohe Messkosten oder nicht standardisierte Datenformate behindern Kundenwechselprozesse und damit den Markt. Aufgrund der Anzeige hat die ElCom eine Umfrage bei verschiedenen Netzbetreibern durchgeführt. Das Ergebnis ist in Abbildung 7 dargestellt. Die totalen Messkosten betragen bei 7 ausgewählten Netzbetreibern das Doppelte bis ein Fünffaches der von der ElCom festgestellten Referenzkosten. Den grössten Anteil der Kosten entfallen auf die Messdienstleistungen.

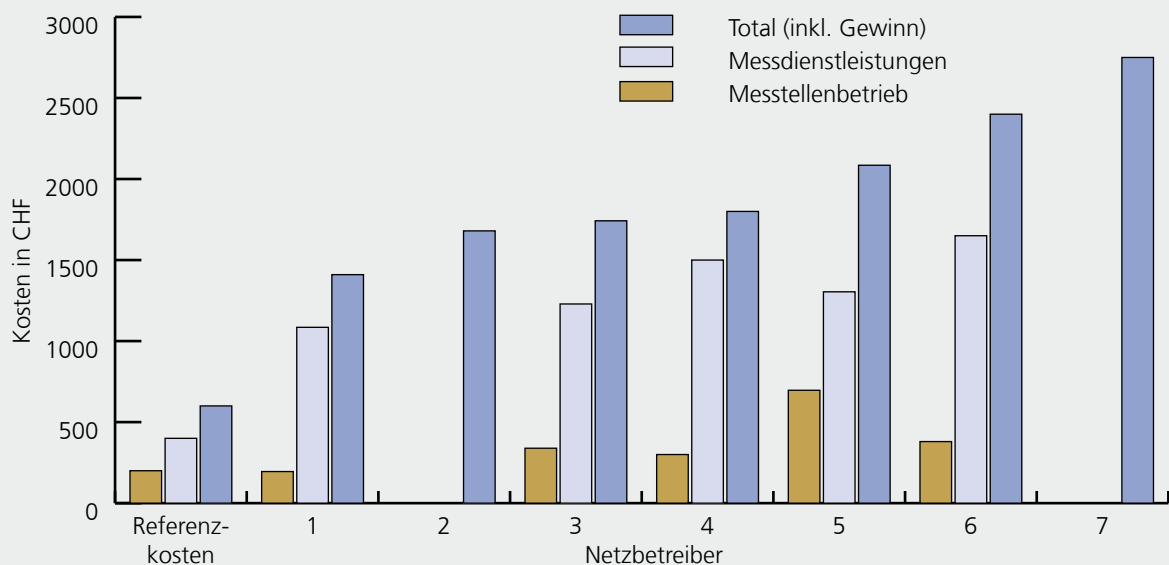


Abbildung 7: Aufstellung der Messkosten von 7 ausgewählten Netzbetreibern

Die Netzbetreiber müssen alles unternehmen, um ihr Netz effizient zu betreiben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Wenn sie ein System für die Messdatenbewirtschaftung (ZFA/EDM) alleine nicht wirtschaftlich betreiben können, müssen Sie eine Lösung wie Kooperation oder Outsourcing finden. Daneben hat sich die ElCom im Berichtsjahr mit dem Thema Smart Metering beschäftigt. Die ElCom ist bei einer partiellen oder umfassenden Einführung von intelligenten Stromzählern für die Umsetzung der bestehenden Gesetze verantwortlich. Nebst der Versorgungssicherheit stehen hier die Höhe und Zuteilung der Kosten im Vordergrund. Die ElCom achtet im Rahmen des Gesetzes zur Hauptsache auf einen effizienten Netz-

betrieb, die Vermeidung von Quersubventionierungen sowie eine sachgerechte Kostenaufteilung.

Gewinn im Vertrieb

Der maximale Gewinn der Netzbetreiber aus dem Verkauf von Energie ist im Gesetz nicht geregelt. Ein übermässiger Gewinn kann aber überhöhte Tarife verursachen. Es stellt sich die Frage, wie hoch der Vertriebsgewinn maximal sein darf.

Eine der ersten Überlegungen der ElCom war, den maximalen Gewinn analog zum Netz zu berechnen. Hierbei zeigte sich, dass dieser Ansatz zu einem von vielen als zu tief empfundenen Ergebnis führt. Deswegen wurde die folgende Lösung erarbeitet: Die

Summe aus Vertriebskosten und Gewinn im Vertrieb wird durch die Anzahl Kunden geteilt. Anschliessend wird das Ergebnis mit einer intern festgelegten Obergrenze verglichen. Liegt der Wert oberhalb der Grenze, werden die Kosten vertieft geprüft. Mit dieser Methodik erhalten die Netzbetreiber den Anreiz, den Vertrieb möglichst effizient zu gestalten, damit sie einen höheren Gewinn erzielen können.

Übertragungsnetz

Tarife 2009: Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr zwei Piloturteile zu den Tarifen 2009 des Übertragungsnetzes gefällt. Mit Entscheid vom 8. Juli 2010 stellte das Gericht fest, dass die Verordnungsbestimmung, wonach Betreiber von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW einen Teil der allgemeinen Systemdienstleistungskosten zu tragen haben, gesetzes- und verfassungswidrig ist. In allen gerügten formellen Punkten wurde die Verfügung der ElCom geschützt. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Mit Urteil vom 11. November 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der BKW FMB Energie AG und der BKW Übertragungsnetz AG in allen wesentlichen Punkten abgewiesen. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die ElCom die anrechen-

baren Kosten für das Netznutzungsentgelt zu Recht deutlich gekürzt hat. Weiter stellt es fest, dass die Bestimmungen zur synthetischen Berechnungsmethode (Art. 13 Abs. 4 StromVV) und zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen (Art. 31a StromVV) verfassungs- und gesetzeskonform sind. Insbesondere darf die ElCom bei synthetisch hergeleiteten Kapitalkosten sowohl einen 20,5 Prozent-Abzug als auch einen 20 Prozent-Malus vornehmen. Die Beschwerdeführerin hat gegen das Urteil beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt.

Tarife 2010

Mit Verfügung vom 4. März 2010 hat die ElCom die Untersuchungen zu den Tarifen 2010 für die Netznutzung der Netzebene 1 und Systemdienstleistungen abgeschlossen. Es hat sich gezeigt, dass die im Juli 2009 vorsorglich verfügte Absenkung der Tarife begründet war. Die ElCom hat die deklarierten Kosten von Netznutzung und Systemdienstleistungen um rund 13 Prozent oder 130 Millionen Franken gekürzt.

Schwerpunkte der Prüfung bildeten die Netzbewertung und die sich daraus ergebenden Kapitalkosten sowie die Untersuchung der Betriebskosten. Unter anderem hat die ElCom bei den Unternehmen die Betriebskosten pro Strang-Kilometer verglichen. Bei ungerechtfertigt hohen Betriebskosten wurde ein Ineffizienzabzug von 25 Prozent vorgenommen. Zudem hat die ElCom Abzüge für die sogenannte synthetische Bewer-

tung der Netze verfügt. Die anrechenbaren Kosten für Systemdienstleistungen kürzte die ElCom um rund 58 Millionen Franken. Diese Kürzungen erfolgten insbesondere im Bereich der Kosten für Wirkverluste. Diese wurden von der ElCom erstmals untersucht. Gegen die Verfügung der ElCom vom 4. März 2010 wurden mehrere Beschwerden eingereicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahren teils auf Antrag der Beschwerdeführerinnen, teils von Amtes wegen bis zu einem rechtskräftigen Entscheid über die Tarife 2009 des Übertragungsnetzes sistiert. Weiter hat die ElCom einer allfälligen Beschwerde gegen ihre Verfügung vom 4. März 2010 die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurden vom Gericht abgewiesen.

Tarife 2011

Im Mai 2010 publizierte die nationale Netzgesellschaft die Tarife für die Netznutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2011. Nach einer summarischen Prüfung hat die ElCom die Tarife mit Verfügung vom 10. Juni 2010 vorsorglich auf die Höhe der im Jahr 2010 geltenden Tarife abgesenkt.

Die definitiven Untersuchungsergebnisse in der Verfügung vom 11. November 2010 zeigten, dass die Tarife des Übertragungsnetzes für das Jahr 2011 noch mehr hätten gesenkt werden müssen. Wie bereits bei den Tarifen 2009 und 2010 hat die ElCom

Abzüge für die synthetische Bewertung der Netze vorgenommen. Die Tarife für Systemdienstleistungen blieben hingegen im Wesentlichen auf dem gleichen Niveau, wie die von der nationalen Netzgesellschaft publizierten Tarife. Die Tarife fielen jedoch markant höher aus als in den Vorjahren, da die nationale Netzgesellschaft aufgrund des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils vom 8. Juli 2010 einigen Kraftwerken zu viel bezahlte Beträge für Systemdienstleistungen zurückerstatten muss. Diese Beträge müssen nun von den Endverbrauchern getragen werden. Erstmals haben die Bilanzgruppen die Kosten für die Vorhaltung von positiver Tertiärregelleistung von rund 12 Millionen Franken zu übernehmen. Diese Kosten können einzelnen Kraftwerken, welche sich in diesen Bilanzgruppen befinden, individuell zugeordnet werden.

Gegen die Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 wurden mehrere Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

Verteilnetz

Abgeschlossene Tarifprüfung

Im Berichtsjahr konnten zwei Tarifprüfungen bei Verteilnetzbetreibern abgeschlossen werden. Im einen Fall ging es um eine Prüfung der Elektrizitätstarife. Dabei standen insbesondere Fragen zur Schlüsselung der

Kosten zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens und der Netzbewertung im Vordergrund. Es zeigte sich, dass die Netzkosten im untersuchten Jahr zu hoch waren. Das Unternehmen wird diesen Betrag entsprechend der Weisung zu den Deckungsdifferenzen im Rahmen der Tarife 2011 bis 2013 an seine Kunden rückerstatten.

Der zweite Fall betraf die Vertriebskosten und den Gewinn im Vertrieb. Hier zeigte sich, dass die geltend gemachten Kosten und der Vertriebsgewinn im Rahmen der internen Obergrenzen lagen. Sie wurden deshalb nicht beanstandet.

Hängige Tarifprüfungen

Am Ende des Berichtsjahres waren noch 14 Tarifprüfungsverfahren im Verteilnetz hängig. Betroffen sind mehrheitlich grosse regionale Verteiler und Stadtwerke. Neben den Fragen zur Netzbewertung, Anrechenbarkeit und Höhe der Betriebskosten sowie der Kostenschlüsselung müssen in verschiedenen Fällen die Gestehungskosten gemäss Artikel 4 StromVV vertieft geprüft werden. Dabei geht es namentlich um Fragen wie die Bewertung und Verzinsung von Kraftwerken oder die Differenzen zwischen den Konsumprofilen der Endverbraucher und den Produktionsprofilen der Kraftwerke. Die ElCom geht davon aus, dass die Mehrheit der Tarifprüfungen im Jahr 2011 abgeschlossen werden kann.

Netzkostenbeiträge

Netzkostenbeiträge dienen wie das Netznutzungsentgelt der Finanzierung des Elektrizitätsnetzes. Anders als beim Netznutzungsentgelt sieht die Stromversorgungsgesetzgebung aber grundsätzlich keine Zuständigkeit der ElCom zur Überprüfung der Höhe der Netzkostenbeiträge vor. Zahlreiche Reklamationen zeigen, dass ein Bedürfnis besteht, diese von der ElCom überprüfen zu lassen. Die ElCom hat das Bundesamt für Energie daher in einem Schreiben gebeten, die Frage der Netzkostenbeiträge anlässlich der Revision des Stromversorgungsgesetzes zu prüfen.



Marktsituation

Das vorrangige Ziel der EU ist die Schaffung eines echten Energiebinnenmarktes. Im Zentrum steht die Etablierung eines fairen Wettbewerbs und eines angemessenen Verbraucherschutzes. Ein wichtiger Schritt zur «Vollendung» des europäischen Energiemarktes ist die Weiterentwicklung des europaweiten Engpassmanagements. Dabei geht es um die Bewirtschaftung der Kapazitätsengpässe der grenzüberschreitenden Stromleitungen. Wesentliches Element ist dabei die Verknüpfung der nationalen Stromspotmärkte. Am 9. November 2010 ist eine Preiskopplung der Strommärkte zwischen Deutschland, Frankreich und den Beneluxstaaten (Region Central West Europe CWE) geschaffen worden. Dieser Verbund ist gleichentags mit dem bereits existierenden Strommarkt in Nordeuropa verknüpft worden. Damit existiert

heute schon ein grenzüberschreitender Markt, der die Hälfte Westeuropas umfasst und weiter ausgebaut werden soll. Neben der engeren Kopplung von CWE mit Nordeuropa steht die Anbindung der Regionen Central South Europe (CSE) und South West Europe (SWE) oder weiterer Länder (UK, CH) zur Diskussion.

Durch die geografische Lage und den flexiblen (ergänzenden) Kraftwerkspark ist die Schweiz ein wichtiger Partner Europas und von den Entwicklungen in der EU betroffen. Gemäss Artikel 17 StromVG ist die ElCom für die Verfahren der Bewirtschaftung der Engpässe verantwortlich. Die ElCom engagiert sich deshalb in den Gremien von CEER (Council of European Energy Regulators) und der EU (Regionale Initiativen CWE und CSE) sowie im bila-

teralen Kontakt mit nationalen Regulierungsbehörden.

Abbildung 8 zeigt, welche Methoden zur Bewirtschaftung der Kapazitätsengpässe derzeit an den Grenzen zur Anwendung kommen. Die Kapazitäten an den Grenzen

der orange eingefärbten Länder werden separat (explizit) versteigert, während an den Grenzen der hellblau eingefärbten Länder implizite Auktionen stattfinden, bei denen Energiemengen und die entsprechenden Transportkapazitäten gemeinsam

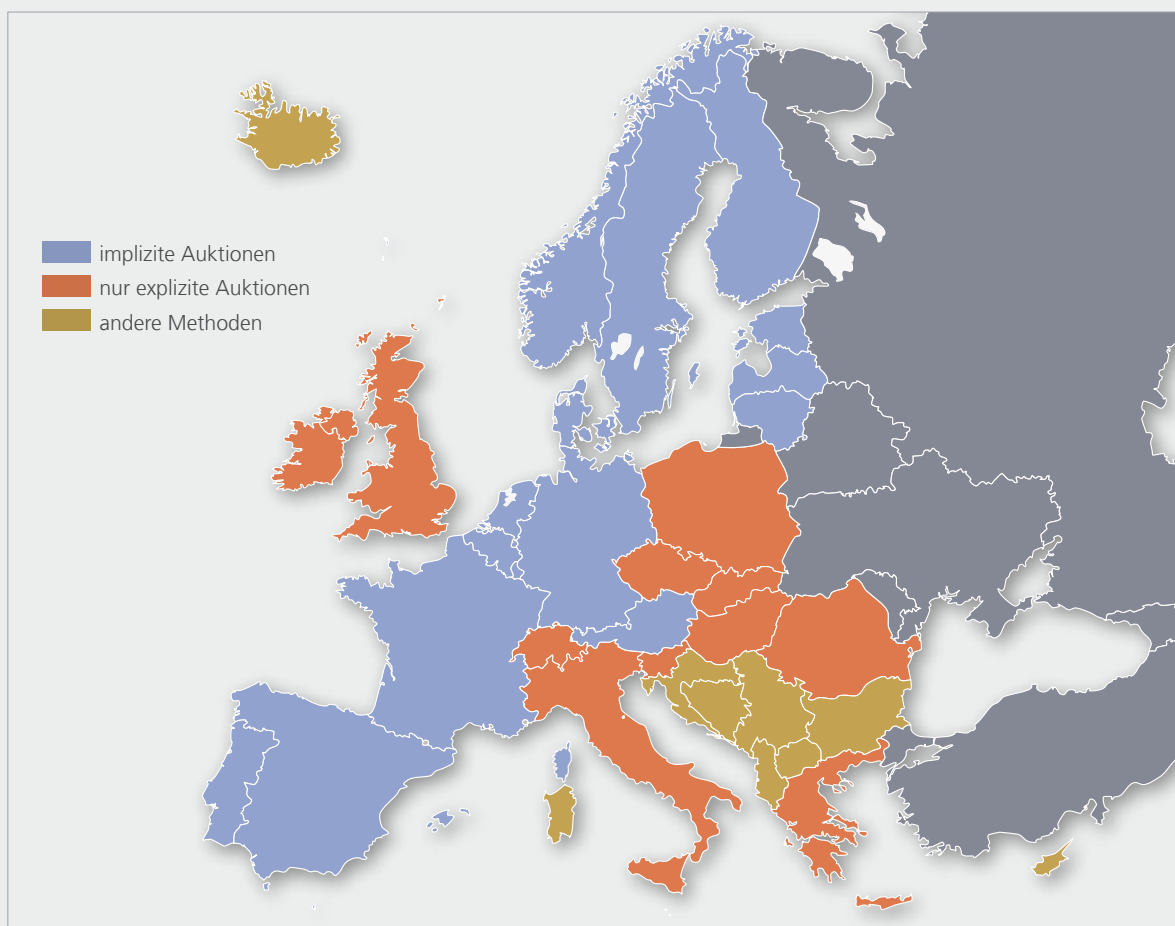


Abbildung 8: Engpassverfahren in Europa im Jahr 2010

an einer Börse gehandelt werden. Die EU strebt an, künftig möglichst viel Kapazität kurzfristig über implizite Auktionen zu vergeben, damit ein flexibler Markt entstehen kann.

Engpassverfahren an den Schweizer Grenzen

Die Netzkapazitäten der grenzüberschreitenden Leitungen der Schweiz sind beschränkt. Die Nachfrage übersteigt die verfügbare Kapazität. Aktuell werden diese Kapazitäten deshalb an den Grenzen zu Deutschland, Österreich und Italien durch Swissgrid und die Übertragungsnetzbetreiber der Nachbarländer in expliziten Auktionen vergeben. An der Südgrenze wurde 2010 stark an der Verbesserung des derzeit durchgeführten Engpassmanagementverfahrens gearbeitet. Am 19. Mai 2010 unterzeichneten Swissgrid und die Übertragungsnetzbetreiber der Regionen CWE und CSE ein Memorandum of Understanding, mit dem sie sich darauf verständigt haben, dass

» ab dem 1. Januar 2011 das Auktionsbüro CASC (Capacity Allocation Service Company der Region CWE) die expliziten Auktionen aller Grenzen der beiden Regionen CSE und CWE inkl. dreier Schweizer Grenzen durchführen wird,

» ab dem 1. Januar 2012 einheitliche Auktionsregeln für alle obigen Auktionen gelten sollen.

Die Trennung von Strom- und Kapazitätsmärkten bei expliziten Auktionen führt jedoch trotz dieser Harmonisierung zu Ineffizienzen (z.B. zu ungenutzten Kapazitäten, obwohl Preisunterschiede zwischen beiden Ländern vorliegen). Auch schaffen explizite Auktionen keine Anreize, einen Kapazitätsengpass abzubauen, da mit zunehmenden Engpässen attraktive Auktionserlöse anfallen. Mit der Einführung impliziter Auktionen werden die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten effizienter genutzt und kurzfristigere Auktionen ermöglicht. Es wäre aus Sicht der ElCom deshalb erstrebenswert, in diese Richtung zu gehen. Als Voraussetzung für die Einführung impliziter Auktionen an den Schweizer Nordgrenzen muss aber zuerst eine dem Schweizer Recht unterstellte Strombörse geschaffen werden.

Transitkosten-entschädigung (ITC)

Ziel des ITC-Mechanismus (Inter-TSO-Compensation ITC) zwischen den europäischen Übertragungsnetzbetreibern ist es, die in Transitländern entstehenden zusätzlichen Netzkosten abzugelten. Höhere Kosten entstehen einerseits, weil in gewissen Ländern für den Transit höhere Leitungskapazitäten

notwendig sind (Infrastrukturkosten). Andererseits sind auch die Leitungsverluste bei höherer Belastung der Leitungen durch Transitströme höher und müssen ausgeglichen werden.

Aus Sicht der Schweiz ist die Abgeltung aus dem ITC-Mechanismus derzeit ungenügend: zum einen wurde auf 2010 die Gesamtsumme der Infrastrukturentschädigung willkürlich beschränkt, zum anderen werden die Erlöse der Schweiz aufgrund reservierter Grenzkapazitäten (Langfristverträge) um rund die Hälfte gekürzt.

Die ElCom hat daher in Ihrer Verfügung vom 4. März 2010 zu den Tarifen 2011 des Übertragungsnetzes entschieden, dass die durch die Langfristverträge verursachten Kosten (Erlösausfälle beim ITC) von den Haltern der Langfristverträge zu tragen sind.

(ACER mit Sitz in Ljubljana) eingerichtet. ACER wird beispielsweise Vorschriften für eine einheitliche Regelung des Engpassmanagements massgeblich mitgestalten. Eine Teilnahme der ElCom in ACER-Gremien hängt wesentlich vom Abschluss eines Stromabkommens zwischen der EU und der Schweiz ab.

Drittes Liberalisierungs- paket der EU

Am 3. März 2011 tritt das 3. Energieliberalisierungspaket der EU in Kraft, das auf eine bessere Integration der Strom- und Gasmärkte und eine effiziente Nutzung der Verbindungsleitungen abzielt sowie bestehende Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel und neue Investitionen in die Netzinfrastuktur beseitigen soll. Für die Zusammenarbeit der Energieregulatoren wurde eine neue europäische Agentur

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)



Die ElCom entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), die ab 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird (Art. 25 Abs. 1bis Energiegesetz).

Da Swissgrid auch im Berichtsjahr zahlreiche Neuansmeldungen für die kostendeckende Einspeisevergütung ablehnen oder auf die Warteliste setzen musste, hat die ElCom wie im Vorjahr etliche Gesuche um Neubeurteilung solcher KEV-Bescheide erhalten und beurteilt. Alle Fälle konnten ohne den Erlass einer anfechtbaren Verfügung erledigt werden. Neu sind erste Fälle eingetroffen, in denen die Fristen für die Einreichung der Projektfortschrittsmeldung oder der Inbetriebnahmemeldung abgelaufen sind. Eben-

so hat sich gezeigt, dass mit dem Anschluss von Produzenten von erneuerbaren Energien die Messkosten ein Problem darstellen können. Die ElCom hat sich vertieft mit diesem Thema auseinandergesetzt und wird im nächsten Jahr erste Entscheide hierzu fällen. Das Parlament hat 2010 eine Revision des Energiegesetzes beschlossen. Die maximale Abgabe pro verbrauchte Kilowattstunde Strom steigt ab 2013 auf maximal 0,9 Rappen. Dadurch stehen ab 2013 jährlich rund 500 Millionen Franken für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung. Dank dieser Erhöhung der Fördermittel kann bereits ab 2011 mit dem Abbau der KEV-Warteliste begonnen werden, auf der zurzeit rund 7000 Projekte auf einen positiven Bescheid warten.

Anhang

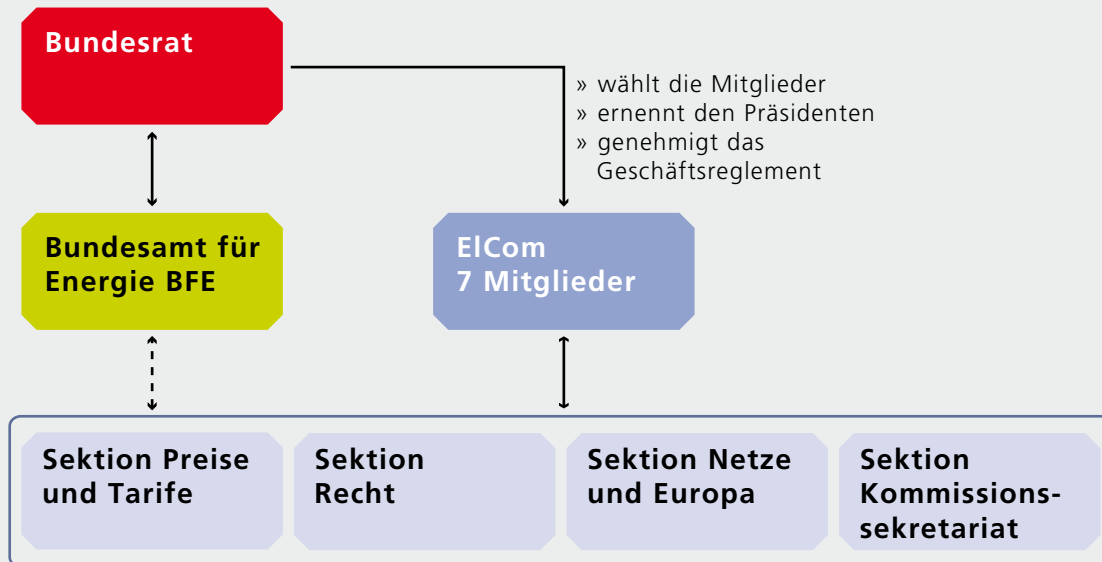


Abbildung 9: Das Organigramm der ElCom

Organisation und Personelles

Die ElCom setzt sich aus sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Fachsekretariat zusammen. Sie untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.

Kommission

Die sieben Kommissionsmitglieder der ElCom wurden vom Bundesrat bis Ende 2011 gewählt. Sie sind von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenerwerb aus. Die Kommission tagt im Durchschnitt einmal monatlich im Plenum. Dazu kommen die Sitzungen der vier Ausschüsse «Preise und Tarife», «Netze und Versorgungssicherheit», «Recht» sowie «Internationale Beziehungen».

Die Kommission setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:

» Carlo Schmid-Sutter, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Landammann von Appenzell I. Rh.

VizepräsidentInnen:

» Brigitta Kratz, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen

» Hans Jörg Schötzau, Dr. sc. nat. ETH, Titularprofessor an der ETH Zürich, ehem. CEO Netze, Handel und Vertrieb der NOK

Mitglieder:

- » Anne d'Arcy, Dr. rer. pol., Professorin für Corporate Governance and Management Control an der Wirtschaftsuniversität Wien
- » Aline Clerc, Ingénieure EPFL Génie rural et environnement, Expertin in der Fédération romande des consommateurs (FRC) in Lausanne
- » Matthias Finger, Dr. en science politique, Professor für Management von Netzwerkindustrien an der EPFL
- » Werner Geiger, Dipl. El.-Ing. ETH, Selbständiger Unternehmensberater

Fachsekretariat

Das Fachsekretariat unterstützt die Kommission fachlich und technisch, bereitet die Entscheide der Kommission vor und setzt diese um. Es leitet die verwaltungsrechtlichen Verfahren und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Es ist von anderen Behörden unabhängig und untersteht ausschliesslich den Weisungen der Kommission. Der Personalbestand des Fachsekretariates blieb mit 34 Stellen im Berichtsjahr unverändert.

Leiter des Fachsekretariates

Renato Tami, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar

Sektion Preise und Tarife (10 Stellen)

Stefan Burri, Dr. rer. pol.

Sektion Recht (8 Stellen)

Nicole Zeller, lic. iur., Rechtsanwältin

Sektion Netze und Europa (8 Stellen)

Michael Bhend, Dipl. Ing. ETHZ

Sektion Kommissionssekretariat (7 Stellen)

Frank Rutschmann, Dr. sc. nat.

Geschäftsstatistik

Art des Geschäfts	Übertrag aus Vorjahren	Eingang 2010	Erledigt 2010	Übertrag ins 2011
Spezifische Eingaben Tarife	200	221	159	262
Kostendeckende Einspeisevergütung	7	18	9	16
Restliche Fälle	83	181	86	178
Total	290	420	254	456

Sitzungsstatistik

Die Mitglieder der ElCom beraten sich regelmässig an monatlich durchgeführten Plenarsitzungen. Dazu kommen die Sitzungen

der vier verschiedenen Ausschüsse sowie Workshops und andere Sondersitzungen. Im Berichtsjahr haben die ElCom-Mitglieder in

unterschiedlicher Zusammensetzung an insgesamt 14 Ganztages- und 28 Halbtagesessitzungen im Inland teilgenommen.

Veranstaltungen der ElCom

ElCom Forum 2010

Am 25. November hat die ElCom an der Hochschule für Technik in Rapperswil das ElCom-Forum 2010 durchgeführt. Rund 150 Branchenvertreter und weitere Interessierte diskutierten zum Thema «Die Zukunft des Übertragungsnetzes».

Am Forum legten vier Referenten von Swissgrid, Alpiq, ESTI und Nexans AG ihre Perspektive in Bezug auf das Rückgrat der künftigen Stromversorgung dar. Die ElCom stellte ihren Entscheid zur Abgrenzung des Übertragungsnetzes vom Verteilnetz vor.

In einer Podiumsdiskussion, die von Davide Scruzzi (NZZ) geleitet wurde, wurde die Thematik der Anrechenbarkeit von Investitionen vertieft. Zudem kam auch die Bedeutung der grenzüberschreitenden Stromlieferungen für die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit des Stromsektors zur Sprache. Die ElCom wies dabei auf die Wichtigkeit der Rolle des Übertragungsnetzbetreibers für die Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes im (handelsgetriebenen) europäischen Strommarkt hin.

Die ElCom hat mit dem ElCom-Forum 2010 die Branche und Öffentlichkeit daran erinnert, dass die Versorgungssicherheit nicht

nur von der Stromproduktion, sondern auch von der Stromübertragung und Verteilung über leistungsfähige Netze abhängt. Dafür trägt die Kommission eine besondere Aufsichtsverantwortung. Die ElCom hat an diesem Anlass auch darauf hingewiesen, dass im Elektrizitätsbereich die Versorgungssicherheit eines jeden Landes von der technischen Zuverlässigkeit seiner Nachbarn und der Bereitschaft zur gegenseitigen Nothilfe unter den Nachbarländern abhängig ist. Die Abstimmung mit den ausländischen Regulierungsbehörden gehört denn auch zu den gesetzlichen Aufgaben der Kommission.

Das nächste ElCom-Forum wird am Freitag, 18. November 2011 in Fribourg stattfinden.

Informations-Veranstaltungen für die Netzbetreiber

Die ElCom hat im Berichtsjahr an verschiedenen Standorten in der Schweiz 14 Informations-Veranstaltungen durchgeführt. Die zentralen Themen waren die Erhebung der Kostenrechnung sowie aktuelle rechtliche Fragen. Insgesamt haben ungefähr 500 Personen an den Schulungen teilgenommen, vorwiegend Repräsentanten von kleinen und grossen Netzbetreibern. Die Schulungen wurden zum Selbstkostenpreis angeboten. Für die Teilnehmer bildeten die Anlässe eine ausgezeichnete Gelegenheit, mit den Fachleuten der ElCom direkten Austausch zu pflegen.

Finanzen

Rechnung 2010

Der ElCom stand 2010 ein Budget von 5,674 Millionen Franken zur Verfügung. Mit diesem Betrag wurden die Honorare und Spesen der Kommissionsmitglieder, die Löhne der 34 Mitarbeitenden des Fachsekretariates sowie der externe Beratungsaufwand gedeckt. Leistungen für Informatik, Logistik, HR, Controlling und Immobilien sind in diesem Betrag nicht eingerechnet. Diese werden vom Bundesamt für Energie erbracht, dem das Fachsekretariat administrativ bis Ende 2011 angeschlossen ist.

Den Ausgaben stehen Einnahmen in der Höhe von 1,981 Millionen Franken gegen-

über, die aus der bei Swissgrid erhobenen Aufsichtsabgabe für die Zusammenarbeit der ElCom mit ausländischen Behörden (Art. 28 StromVG) bestehen. Dazu kommen Verfahrensgebühren, welche den Parteien anlässlich von Verfügungen in Rechnung gestellt werden.

Budget 2011

Für das Jahr 2011 wurde ein Aufwand von 6,401 Millionen Franken (ohne Dienstleistungen des Bundesamtes für Energie) budgetiert. Auf der Einnahmenseite werden neben der Aufsichtsabgabe zusätzliche Erträge aus Verfahrensgebühren erwartet.

Publikationen

Weisungen

04.03.2010	01/2010	Tarifpublikation
08.04.2010	02/2010	Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte
10.06.2010	03/2010	Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren
10.06.2010	04/2010	Preisindizes zur Ermittlung der Anschaffungsneuwerte im Rahmen der synthetischen Netzbewertung nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV
03.12.2010	05/2010	Pflicht der Netzbetreiber zur Erfassung und Einreichung der Daten über die Versorgungsqualität im Jahr 2011

Verfügungen

11.02.2010	Zuordnung zu einer Netzebene, Netznutzungsentgelt
04.03.2010	Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen
10.06.2010	Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen; Notkonzept zur Beschaffung von Systemdienstleistungen (SDL)

10.06.2010	Vergütung Netzverstärkung
10.06.2010	Vergütung Netzverstärkung
10.06.2010	Vergütung Netzverstärkung
10.06.2010	Erlass von vorsorglichen Massnahmen in Sachen Kosten und Tarife 2011 der Netzebene 1
16.09.2010	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
14.10.2010	Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen; Mehrkosten Netznutzung
11.11.2010	Definition und Abgrenzung Übertragungsnetz
11.11.2010	Anschluss an Netzebene 6
11.11.2010	Zuordnung zu einer Netzebene, Netznutzungsentgelt
11.11.2010	Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen
09.12.2010	Zuordnung zu einer Netzebene
09.12.2010	Qualifikation der [...] als Endverbraucherin, die auf Netzzugang im Sinne des StromVG verzichtet

Medienmitteilungen

08.03.2010	Tarife 2010 des Übertragungsnetzes: ElCom verhindert Kostenanstieg von rund 130 Millionen Franken
04.06.2010	Bundesrat nimmt Tätigkeitsbericht zur Kenntnis
14.06.2010	Die ElCom senkt die Tarife des Übertragungsnetzes für 2011 vorsorglich ab
14.07.2010	Strompreise 2009: Die ElCom nimmt Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis
07.09.2010	Strompreise 2011: Im Durchschnitt steigen die Tarife für Haushalte um rund 2 Prozent, für Gewerbebetriebe um 3 bis 4 Prozent
15.11.2010	Tarife 2011 des Übertragungsnetzes: ElCom hat Überprüfung abgeschlossen und senkt die Netznutzungskosten um rund 62 Millionen Franken

Newsletter

14.12.2010	Newsletter 12/2010
------------	--------------------

Mitteilungen

01.02.2010	Rechtsnatur von Richtlinien und Branchendokumenten
04.10.2010	Glasfaserkabelnetze - Umfrage der ElCom im Jahre 2010



Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern

Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22

info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch